



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bebauungsplan O 64** Seite 1f.
- **Freihändige Vergabe** Seite 2
- **Durchführung Winterdienst** Seite 2f.
- **Baumfällungen** Seite 5f.

Gremium

- **Psychatriebeirat** Seite 7
- **Park- und Verkehrsausschuss** Seite 7

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes - Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan „O 64“ wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2013 hat der Stadtrat den Bebauungsplan

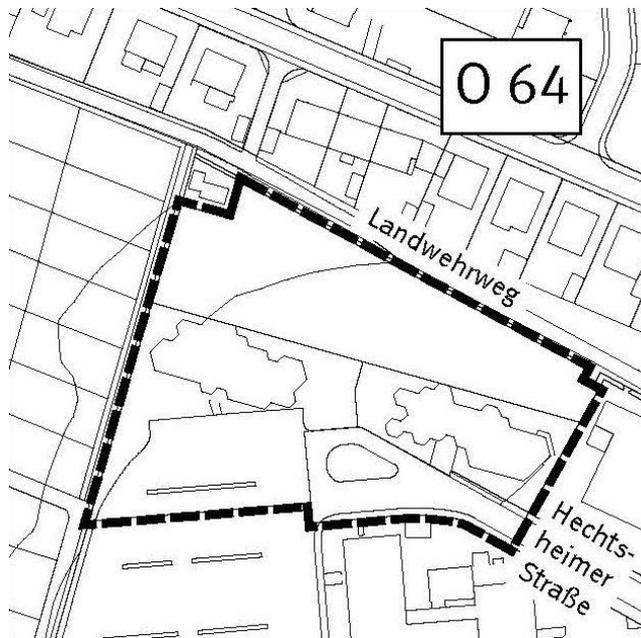
„Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „O 64“ umfasst die Flurstücke Nr. 39/3, 39/9, 54/2 und 56 in Flur 30 der Gemarkung Mainz und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Landwehrweg,
- im Osten durch das Grundstück eines Einzelhandelsbetriebes,
- im Süden durch eine Stichstraße von der Hechtsheimer Straße sowie ein Parkplatzgelände und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „O 64“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.10.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Freihändige Vergabe nach VOL/A

Für die Lieferung von Blumensträußen, Trauerkränzen, Adventskränzen und Gestecken, Buketts, Schalen, Körbchen, Bodenvasen-Gestecken sowie Girlanden beabsichtigt die Stadtverwaltung Mainz einen entsprechenden Jahresvertrag mit in Mainz ansässigen Floristikunternehmen zu schließen. Interessierte Firmen können sich bis Ende der Bewerbungsfrist bei der Stadtverwaltung Mainz, 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung Vergabe und Einkauf, Postfach 3820, 55028 Mainz bewerben.

Vertragslaufzeit: 01.01.2014 bis 31.12.2015
Teilnahmebedingung: Zertifizierung nach dem Flower Label Programm (FLP)
Ende der Bewerbungsfrist 13. November 2013

Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Anlässlich des kommenden Winters informiert die Verwaltung über die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, soweit sie die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen bei Glätte betrifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
 - b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.

- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.



- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist
- a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begehen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,

- d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
- e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.

- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.

- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass



genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.

- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 28. Oktober 2013
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichten zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.



Baumfällungen, Stand 25.10.2013

Ortsteil	Straße	Stück/ Art / (Baum Nr.)	Begründung
Mainz-Bretzenheim	Backhaushohl	2 Robinien Nr. 3 + 4	Bruchgefahr
	Hans-Böckler-Straße	1 Pflaume, Nr. 25A	abgestorben
Mainz-Drais	An den Platzäckern	1 Robinie, Nr. 1	Bruchgefahr
Mainz-Finthen	Wasserwerkswiesen Bolzplatz	1 Silberweide, Nr. 2	Stammfußfäule
Mainz-Gonsenheim	Schulstraße	1 Spitzahorn, Nr. 13	abgestorben
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Grünanlage Hartenbergpark	1 Pyramidenpappel Nr. 2000	Stammfußmorschung
		1 Robinie, Nr. 2560	Stammfußmorschung
		2 Robinien, Nr. 2030 + P 2040	Bruchgefahr
Mainz-Hechtsheim	Klauerstraße	1 Ulme, Nr. 1	abgestorben
	Spielplatz Erlenweg	1 Silberweide, Nr. 21	Stammfußfäule
Mainz-Lerchenberg	Büchnerallee	2 Sandbirken, Nr. 65 + 67	Bruchgefahr
Mainz-Marienborn	Grünanlage Sonniger Hang	1 Vogelkirsche, Nr. 59	abgestorben
	Marienborner Bergweg	1 Vogelkirsche, Nr. 113	abgestorben
Mainz-Mombach	Spielplatz Suderstraße	1 Robinie	Bruchgefahr
	Obere Kreuzstraße	1 Robinie, Nr. 9	abgestorben
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 4	1 Sandbirke, Nr. 7560	Bruchgefahr
		1 Robinie, Nr. 5910	Bruchgefahr
		1 Sandbirke, Nr. 7240	Bruchgefahr
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 Sandbirke, Br. 4560	abgestorben
	Grünanlage Volkspark, Abschnitt 3	1 Linde, Nr. 3480	Bruchgefahr
	Grünanlage Volkspark, Abschnitt 4	1 Platane, Nr. 4490	abgestorben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 2	1 Eberesche, Nr. P 3300	abgestorben
	An der Goldgrube	1 Schnurbaum, Nr. 17	Umsturzgefahr
	Ernst-Neeb-Straße	1 Birke, Nr. 9	Bruchgefahr
	Bastion Martin Parkplatz Pulverturm	1 Robinie, Nr. 12	Stammfußschaden
	Drususstraße	2 Robinien, Nr. 1+2	Stammfußschaden
	Unterer Michelsbergweg	1 Zierkirsche, Nr. 15	Stammfußschaden
	Am Linsenbergr	1 Robinie	abgestorben
	Grünanlage Jägerstraße	1 Weißdorn, Nr. P 30	abgestorben
		1 Traubenkirsche, Nr. P 80	abgestorben
	Am Rodelberg	1 Baumhasel, Nr. 30	abgestorben
	Grünanlage Stadtpark, Abschnitt 1	1 Feldahorn, Nr. P 16970	Stammbruch
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 Sandbirke, Nr. P 4690	abgestorben
	Landwehrweg	1 Spitzahorn, Nr. 13	Stammschaden
	Trajanstraße	1 Robinie, Nr. 3	Umsturzgefahr
	Welschstraße	2 Robinien, Nr. 30 + 31	Stammfußfäule
	Zeppelinstraße	3 Sommerlinden, Nr. 17+26+28	Wurzelschäden
Zitadellenweg	4 Blauglockenbäume, Nr. 6,7,3,5	Bruchgefahr	
Grünanlage Windmühlenbergr	2 Robinien	Bruchgefahr	
	1 Kirsche	Bruchgefahr	



Mainz-Weisenau	Wormser Straße 31, Synagoge	3 Robinien	abgestorben
		1 Robinie	Stammfußschaden
	Grünanlage Am Viktorstift	1 Wildkirsche	Bruchgefahr

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



.....
→ Gremien

Einladung
zur Sitzung des Psychiatriebeirates am
Mittwoch, 06.11.2013, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Verhandlung der Punkte 2-5

b) **öffentlich**

2. Verpflichtung der neuen Mitglieder
3. Information zur Studie „Zwang und Gewalt“
4. Aktuelles aus der Rheinessen Fachklinik Alzey
5. Verschiedenes

Mainz, 24.10.2013

gez.

Dr. Niels Marg
Vorsitz

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

7. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 31.10.2013

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

.....

.....
Einladung
zur Sitzung des Park- und Verkehrsausschusses am
Mittwoch, 06.11.2013, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte

b) **öffentlich**

2. Genehmigung des Protokolls der beiden Sitzungen vom 05.09.2013
 3. Änderung der Antragsberechtigung in Bewohnerparkgebieten
 4. Aktuelle Projekte der IVM
 5. Fragen der CDU-Fraktion zur Umweltzone und zum Handwerkerparkausweis
 6. Entschärfung eines Unfallschwerpunktes
-